



Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin

Merkblatt über die Hundehaltung in den Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land

Die gesetzlichen Vorschriften finden Ihren Niederschlag im Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) sowie in den Hundesteuersatzungen der jeweiligen Gemeinde. Folgende Punkte sind zu beachten:

Grundsätzliches

- Ein Hund, der in einer der Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land gehalten wird, ist innerhalb von 14 Tagen zur Hundesteuer anzumelden. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Monat, in dem ein Hund im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird und endet mit dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder ver stirbt. Hunde sind im Steueramt, Zimmer 04, an- und abzumelden.

Wer einen Hund außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks der Hundehalterin oder des Hundehalters führt oder laufen lässt, hat diesem ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit gemeindlicher Hundesteuermarke anzulegen, aufgrund derer die Hundehalterin oder der Hundehalter ermittelt werden kann.

- Bei Anmeldung von bereits durch eine andere Behörde als „gefährlich“ (Gefährhundeeigenschaft) festgestellten Hunden, ist im Ordnungsamt vorzusprechen.
- Es ist verboten, Hunde außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks ohne wirksame Beaufsichtigung, umherlaufen zu lassen.
- Hunde dürfen außerhalb des ausbruchssicheren Grundstücks der Hundehalterin oder des Hundehalters nur von Personen geführt werden, die körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen.

Kennzeichnungspflicht/ Hundehaftpflichtversicherung

Für Hunde, die älter als 3 Monate alt sind, besteht nach § 5 HundeG die Pflicht einer elektronischen Kennzeichnung sowie nach § 6 HundeG eine entsprechende Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

Leinen- und Maulkorbzwang

besteht für Hunde, bei denen auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 HundeG die Gefährlichkeit eines Hundes festgestellt wurde sowie für die Dauer des Erlaubnisverfahrens für das Halten und Führen gefährlicher Hunde.

Anleinplichten

Anleinplicht besteht für **alle** Hunde:

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten-, und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,
 4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
 5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
 6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
 7. auf Friedhöfen,
 8. auf Märkten und Messen
 9. in Wäldern (§ 17 LWaldG - Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein)
 10. in oder auf Deichen (§ 70 Landeswassergesetz)
 11. Eine über die in den Punkten 1 bis 10 (z.B. durch gemeindliche Satzungen) hinausgehende Anleinpflcht gibt es derzeit in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land nicht. Daher muss beispielsweise ein Hund auf öffentlichen Fuß- oder Wirtschaftswegen grundsätzlich nicht angeleint werden. Dennoch muss der/die Hundehalter/in die jederzeitige Kontrolle über sein/ihr Tier ausüben, um Konflikte mit anderen Menschen und Tieren oder das unerlaubte Betreten privater (auch landwirtschaftlicher) Flächen zu unterbinden.
- Ein **Mitnahmeverbot** für Hunde besteht in Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäusern, Theatern, Lichtspielhäusern, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräumen, sowie Badeanstalten, Badeplätze, Kinderspielplätze und Liegewiesen.
 - **Wer gegen vorgenannte Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.**

In den Gemeinden des Amtes Itzehoe-Land ist immer wieder die widerrechtliche Entsorgung von Bauschutt, Rasenschnitt und sonstigem Gartenabfall festzustellen, aber auch Hundekot auf Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und Kinderspielplätzen stellt die Gemeinden vor große Probleme. Es sei deshalb noch einmal ausdrücklich auf die Bestimmungen des Abfallrechts, der Verpflichtung zur Entfernung und Entsorgung von Hinterlassenschaften (Hundekot, Erbrochenes) nach dem Straßen- und Wegegesetz und der Straßenreinigungssatzungen hingewiesen. Hundehalter/innen sind dafür verantwortlich, dass die Hunde die Straßen und Anlagen nicht verschmutzen. **Die Zahlung der Hundesteuer berechtigt nicht zu einer gegenteiligen Annahme. Im Interesse aller Hundehalter/innen, denen es auf ein gutes und verständnisvolles Zusammenleben von Tierhaltern und Nicht-Tierhaltern ankommt, sollte es eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, die Hinterlassenschaften des eigenen Hundes zu beseitigen.**